

11.01.2018

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1117

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Marcus Optendrenk MdL

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1117, wird angenommen.

Datum des Originals: 09.01.2018 /Ausgegeben: 11.01.2018 (10.01.2018)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes“, Drucksache 17/1117, wurde am 15. November 2017 nach 1. Lesung vom Plenum an den Hauptausschuss überwiesen.

B Beratung

Der Hauptausschuss befasste sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. November 2017 und beschloss die Durchführung einer Anhörung.

Die Anhörung fand am 14. Dezember 2017 statt. Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld des Gesprächs schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen ist der Einladung 17/151 (Neudruck) zu entnehmen.

Von den Sachverständigen gingen zur Vorbereitung folgende Stellungnahmen ein:

Dr. Hans-Josef Thesling Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf	17/186
Professor Dr. Sven Hölscheidt Deutscher Bundestag	17/210
Professor Dr. Christoph Gusy Universität Bielefeld	17/176
Professor Dr. Sebastian Müller- Franken Universität Marburg	17/187 (Neudruck) 17/220

Zudem wurde von der Fraktion der PIRATEN in Liquidation eine weitere Stellungnahme 17/211 eingereicht.

In der Anhörung wurden ausführlich Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung einer Gruppe sowie der Gruppenstatus erörtert. Die Sachverständigen waren sich einig, dass zur Anerkennung einer Gruppe bestimmte qualifizierte Voraussetzungen erforderlich seien: Dies sei einerseits eine Mindestgröße und andererseits ein Mindestmaß an politischer Homogenität. Die Sachverständigen vertraten die Auffassung, dass die vorgesehene Regelung zur Mindestgröße in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Fraktionsgesetzes in Anlehnung an die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zweckmäßig und rechtssicher sei. Die Sachverständigen empfahlen allerdings, zur Klarstellung den Gesetzeswortlaut um „die Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele“, als weitere qualifizierte Voraussetzung der Gruppe zu ergänzen, denn eine Gruppe dürfe nicht als Sammelbecken für fraktionslose Dissidenten fungieren.

Das Verfahren zur Anerkennung der Gruppe durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin nach Beratung im Ältestenrat wurde ebenfalls für sachgerecht erachtet. Dabei wurde intensiv über die Frage diskutiert, ob die Zulassung einer Gruppe durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin als Ermessensentscheidung zu qualifizieren sei, wobei die Sachverständigen sich im Wesentlichen für eine gebundene Entscheidung ohne Ermessenspielraum aussprachen. Eine explizite Regelung zur Aberkennung des Gruppenstatus wurde in rechtlicher Hinsicht für abdingbar gehalten, da diese sich als *actus contrarius* nach dem Anerkennungsverfahren richte. Eine gesetzliche Verankerung des Aberkennungsverfahrens aus Gründen der Rechtsklarheit sei jedoch möglich und mit Blick auf den demokratischen Wesentlichkeitsvorbehalt durchaus zweckmäßig. Auch die Finanzierungsregelungen wurden von den Sachverständigen für angemessen erachtet.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurden auch die weiteren Regelungen des Gesetzes für rechtlich vertretbar und sinnvoll gehalten.

Die Anhörung ist im Ausschussprotokoll 17/138 dokumentiert.

Der Hauptausschuss hat am 9. Januar 2018 über den Gesetzentwurf abschließend beraten und eine Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Beschlussempfehlung an das Plenum herbeigeführt.

Die Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren sich einig, dass dem Gesetz in der vorliegenden Fassung im Grundsatz zugestimmt werden könne. Dabei betonten die Fraktionen, dass die Anhörung sowie insbesondere die ergänzende Stellungnahme 17/220 nochmals klargestellt habe, dass dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bei der Anerkennung des Gruppenstatus kein Ermessen zusteht, sondern § 10 Absatz 1 S.1 Fraktionsgesetz ein „Kompetenz-Kann“ normiert, welches den Präsidenten bzw. die Präsidentin erst dazu ermächtigt, eine solche Entscheidung zu treffen.

Die Fraktionen kündigten zudem einen gemeinsamen Änderungsantrag an, der in Anlehnung an die Empfehlungen der Sachverständigen noch einige Präzisierungen und Klarstellungen aufgreifen und zur 2. Lesung im Plenum vorliegen werde.

Die AfD kündigte ebenfalls an, zur 2. Lesung Änderungsanträge einbringen zu wollen.

C Abstimmung und Ergebnis

Der Hauptausschuss empfiehlt, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, FDP, und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Enthaltung der AfD den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1117, anzunehmen.

Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender